

Vor dem Ausfüllen bitte
Bestimmungen auf der
Rückseite beachten !



Gemeinderatskanzlei Gams
Rathaus / Postfach 56
9473 Gams
www.gams.ch

BEWILLIGUNGSGESUCH

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER TOMBOLA / LOTTOVERANSTALTUNG

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.11; Lotterieverordnung)

Veranstalter:

Unterhaltungsanlass:

Ort und Datum
der Veranstaltung:

Ort und Datum und
Zeitpunkt der Ziehung:

Name, Adresse und Tel. Nr.
des verantwortlichen Leiters:

.....

A. Tombola

Loszahl: Lospreis: Verlosungssumme:

Beginn Losverkauf:

Trefferzahl: Gewinnsumme:

(mindestens 10 % der Lose, keine Bargeldpreise) (mindestens 50 % der Verlosungs- resp. Lottosumme)

B. Lotto

Anzahl
Lottokarten à Fr. =

..... à Fr. =

..... à Fr. =

Lottosumme:

(Plansumme)

....., den

Unterschrift des Gesuchstellers:

.....

Beilage:

- Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

**FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER TOMBOLA / LOTTOVERANSTALTUNG
SIND FOLGENDE BEDINGUNGEN EINZUHALTEN:**

1. Das Gesuch ist **mindestens 4 Wochen** vor dem Anlass der Gemeinderatskanzlei Gams einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Gastgewerbepatente für einen Anlass und die Verlegung der Schliessungszeit (Polizeistundverlängerung) sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Vor den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger **Vorverkauf während maximal 30 Tagen** ist vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. a) Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.
Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Kant. Finanzdepartements.
b) Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von Fr. 15'000.-- erteilen.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15 – 17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5)

5 %	einer Verlosungssumme bis Fr. 5'000.--, wenigstens	Fr.	70.--
4,5 %	einer Verlosungssumme von über Fr. 5'000.--, wenigstens	Fr.	300.--
4 %	einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.--, wenigstens	Fr.	2'000.--

Verkaufsbewilligung für eine in einer anderen Gemeinde bewilligte Tombolaveranstaltung (Art. 12bis Abs. 3); Fr. 20.-- bis Fr. 40.-- (GebT 50.18)
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Gemeinderatskanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.